

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER KAFFEEMITTELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b. Fachlich: Für alle dem Verband der Kaffeemittelindustrie angeschlossenen Kaffeemittelbetriebe.
- c. Persönlich: Für alle ArbeiterInnen einschließlich der Lehrlinge, die in diesen Betrieben beschäftigt sind.

II. Lohnsätze

Lohngruppen:	Monatsgrundlohn €
1. FacharbeiterInnen	1.516,50,--
2. Angelernte FacharbeiterInnen	1.388,88,--
3. Anzulernende FacharbeiterInnen während der Anlernzeit und besonders qualifizierte ArbeitnehmerInnen	1.315,08, --
4. Sonstige ArbeitnehmerInnen	1.193,10, --

III. Dienstalterszulage

Alle länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

	Dienstalterszulage pro Monat €
Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	26,65
“ “ “ 5. “	76,57
“ “ “ 10. “	86,61
“ “ “ 15. “	97,38
“ “ “ 20. “	107,52
“ “ “ 25. “	120,13
“ “ “ 30. “	131,10
“ “ “ 35. “	142,37

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen. Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Jubiläumsgeld, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

IV. Schichtzulage

Für die im Schicht- bzw. durchlaufenden (kontinuierlichen) Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen wird für die Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr ein Zuschlag mit 10 % fixiert.

Bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

V.

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

VI. Geltungsbeginn

Diese Lohn tafel tritt mit Wirkung vom **1. März 2006** in Kraft und wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart.

VII.

Der Kollektivvertrag über die Einführung der 38,5-Stunden-Woche vom 22. Juli 1988 wird wie folgt geändert:

II., 3., dritter Absatz wird wie folgt ergänzt:

“Durch Betriebsvereinbarung kann der Zeitraum für den Zeitausgleich auf bis zu 52 Wochen ausgedehnt werden.”

Wien, am 10. März 2006

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

WIMMER

FELIX